



Studienbeiträge – Wozu und für wen?



Grundlegendes

Das Studium ist einen Beitrag wert.

Sie sind an einer bayerischen Hochschule eingeschrieben? Sie wollen in Bayern ein Studium beginnen? Eine gute Wahl: Schließlich erhalten Sie hier eine hochwertige wissenschaftliche Ausbildung. Das belegen zahlreiche deutschlandweite Untersuchungen: Unsere Hochschulen sind regelmäßig in der Spitzengruppe!

Die hohe Qualität von Forschung und Lehre in Bayern sichert Ihre persönliche Zukunft. Sie sichert aber auch den Wissenschaftsstandort Bayern im internationalen Wettbewerb. Um diesen hohen Standard noch weiter auszubauen und um das Studium noch attraktiver und effizienter zu machen, brauchen die Hochschulen zusätzliche Mittel.

Seit dem Sommersemester 2007 werden im Freistaat Bayern deshalb Studienbeiträge erhoben. Die entsprechenden Bestimmungen stehen im Bayerischen Hochschulgesetz (Art. 71), das seit 1. Juni 2006 in Kraft ist. Die Hochschulen erheben die Beiträge selbst und legen auch ihre genaue Höhe fest. Der Staat hat dafür lediglich einen Rahmen gesetzt:

- An den **Universitäten und Kunsthochschulen** liegt der Studienbeitrag pro Semester zwischen **300 Euro und 500 Euro**.
- An den **Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen** liegt der Studienbeitrag pro Semester zwischen **100 Euro und 500 Euro**.

Der Studienbeitrag kann sowohl für alle Studiengänge an einer Hochschule gleich hoch sein oder von Studiengang zu Studiengang variieren.



Damit verbessern sich Studium und Lehre. Denn die zusätzlichen Einnahmen kommen Ihnen, den Studierenden, zugute. Gleichzeitig bleiben die finanziellen Leistungen des Freistaates für seine Hochschulen – insgesamt etwa 2,9 Milliarden jährlich – voll erhalten. Das heißt unter dem Strich: **Den bayerischen Hochschulen steht mehr Geld zur Verfügung.** Knapp 158 Millionen Euro nahmen sie bisher durch die Studienbeiträge pro Jahr zusätzlich ein. Diese Mittel ermöglichen deutliche Verbesserungen im Bereich der Lehre.

Was man grundsätzlich nicht vergessen sollte: Akademikerinnen und Akademiker haben im Durchschnitt sowohl bessere Chancen am Arbeitsmarkt als auch ein höheres Einkommen. **Studienbeiträge sind also Investitionen in Ihre eigene Zukunft!**

Auf einen Blick:

- Studierende in Bayern leisten seit dem Sommersemester 2007 einen Studienbeitrag.
- Die genaue Höhe (max. 500 Euro) legt die Hochschule fest.



Vorteile

Die Studierenden profitieren unmittelbar von ihrem Beitrag.

Die Beiträge stehen den Hochschulen seit dem Beginn des Sommersemesters 2007 zur Verfügung. Das bedeutet, dass Sie als Beitragszahler unmittelbar davon profitieren. **Schließlich soll Ihre finanzielle Eigenleistung auch Ihnen zugute kommen!** Die Verwendung der Studienbeiträge ist zweckgebunden. Im Klartext heißt das: **Die Zusatzeinnahmen dienen allein der Verbesserung der Studienbedingungen.**

Welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, legen die Hochschulen selbst fest. Denn wer wüsste besser, was sinnvoll ist, als die Lehrenden, die Hochschulleitung und vor allem die Studierenden vor Ort?

Hochschulen und Studierende erarbeiten gemeinsam Konzepte und entscheiden, wofür man die Studienbeiträge am besten einsetzt; **dabei werden die Studierenden paritätisch beteiligt.** Die Maßnahmen umfassen unter anderem:

- eine intensive und persönliche **Betreuung** in kleinen Übungsgruppen,
- zusätzliche **Lehrbeauftragte und Tutoren,**
- längere Öffnungszeiten der **Bibliotheken,**
- eine moderne **EDV- und Hörsaalausstattung,**
- zusätzliche **Exkursionen und Projektpraktika,**
- eine gezielte und erweiterte **Beratung.**



Jeder soll schnell und erfolgreich studieren können – das ist das Ziel. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Durch eine intensivere, **individuelle Studienberatung** verringert sich die Abbrecherquote.
- Durch ein **besseres Lehrangebot** verkürzt sich die Studiendauer.
- Durch **mehr Tutorien und Kleingruppenveranstaltungen** können die Studierenden ihre Leistungen verbessern.
- Durch **mehr Praktika** werden sie intensiver gefördert.

Die Studienbeiträge führen zu einem neuen Verantwortungsbewusstsein: bei den Studierenden ebenso wie bei den Lehrenden. **Sie sind Partner mit dem gemeinsamen Ziel einer optimalen Ausbildung!**

Wir wollen, dass alle Studierenden den Wert eines Studiums erkennen und motiviert sowie zielgerichtet studieren. Wir wollen aber auch, dass die Hochschulen noch gezielter auf die Bedürfnisse ihrer Studierenden reagieren. **Als zahlende „Kunden“ können Sie eine entsprechende Gegenleistung einfordern.** Die Qualität der Lehre soll ständig vorangetrieben werden. Studienbeiträge sind somit eine wichtige Säule für ein dauerhaft leistungsfähiges bayerisches Hochschulsystem.

Darlehen

Jeder Studienberechtigte in Bayern soll studieren können.

Jeder, der leistungsfähig und leistungswillig ist, soll studieren können. Deshalb haben wir in Bayern ein Modell eingeführt, das sowohl sozial ausgewogen als auch individuell zugeschnitten ist.

Es umfasst drei Säulen:

- ein Darlehensangebot,
- Leistungsanreize
- sowie Befreiungsmöglichkeiten.

Ein Hochschulstudium hängt somit nicht vom Geldbeutel der Eltern ab. Es gibt die Möglichkeit, **die Studienbeiträge über das zinsgünstige Bayerische Studienbeitragsdarlehen zu finanzieren** – und zwar unabhängig vom Studiengang und ohne Sicherheiten oder Bonitätsprüfung. Darlehensberechtigt sind insbesondere:

- Deutsche, EU-Bürger und Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie deren Angehörige,
- Ausländer, die Deutschen gleichgestellt sind
- und „Bildungsinländer“ – also Ausländer, die in Deutschland ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.




Das Darlehen gibt es für die Dauer des Erststudiums und in Höhe des jeweiligen Studienbeitrags. Es schließt einen darauf aufbauenden Masterstudiengang mit ein.

Weiterbildende Masterstudiengänge sind jedoch ausgenommen. **Grundsätzlich gilt eine maximale Auszahlungsdauer von zehn Semestern.** Sie kann um bis zu vier Semester verlängert werden, wenn aller Voraussicht nach in diesem Zeitraum das Studium abgeschlossen wird. Das Darlehen wird höchstens bis zum 40. Lebensjahr und direkt an die Hochschule ausbezahlt.

Niemand soll mit erdrückenden Schulden ins Berufsleben starten. Deshalb haben wir großen Wert darauf gelegt, dass das Darlehenssystem sozialverträglich ist. Dazu gibt es Abfederungen:

- Die Studierenden zahlen das Darlehen spätestens zwei Jahre **nach dem Studium** zurück – aber erst ab einem Einkommen von 1.170 Euro netto im Monat (zuzüglich 535 Euro für einen nicht verdienenden Ehepartner und 485 Euro für jedes Kind).
- Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in **moderaten individuellen Monatsraten** (mind. 20 Euro). Sie kann auf bis zu 25 Jahre gestreckt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich.
- Die **Zinsen sind sozialverträglich.** Der Zinssatz ist variabel, d. h. er schwankt mit dem allgemeinen Zinsniveau. Seit 1. Oktober 2010 beträgt er 2,89 Prozent nominal und 2,79 Prozent effektiv.

- 
- Wer BAföG bekommt, muss einschließlich des Darlehens und der Zinsen **höchstens 15.000 Euro** zurückzahlen. Alles, was über dieser Verschuldungsgrenze liegt, wird erlassen und durch den Sicherungsfonds (s. u.) ausgeglichen.
 - Wenn man dauerhaft nicht mehr arbeiten kann, wird das Darlehen erlassen. Auch im Todesfall entfallen die Schulden (auf Antrag der Erben).

Jede Hochschule zahlt seit Herbst 2009 nur noch 2 Prozent des Beitragsaufkommens in einen **Sicherungsfonds** ein. Der Fonds **begrenzt das Risiko für die Darlehensempfänger** und sorgt dafür, dass sie nicht übermäßig belastet werden: Er übernimmt beispielsweise die Zinsen, wenn sie die Einkommensgrenze (s. S. 7) nicht erreichen, und springt ein, wenn die Verschuldungsobergrenze aus BAföG und Darlehen überschritten ist.

Das Bayerische Studienbeitragsdarlehen wird derzeit über die KfW-Förderbank angeboten. Daneben bieten verschiedene Banken weitere Studienkredite an, die die kompletten Lebenshaltungskosten abdecken. Informationen erhalten Sie direkt bei den Banken.



Auf einen Blick:

- Um das Bayerische Studienbeitragsdarlehen zu beantragen, geben Sie an Ihrer Hochschule den Antrag und eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit Ihrer Angaben ab. Den Link zur Antragstellung und den Vordruck für die eidesstattliche Versicherung finden Sie unter www.studieren-in-bayern.de/darlehen.aspx.
- Vorteil: Die Hochschulen bekommen das Geld sofort. Sie als Studierende zahlen das Darlehen erst zurück, wenn Sie genug verdienen.

Befreiungen

Studienbeiträge müssen so gestaltet sein, dass sie unterschiedlichen Lebenssituationen gerecht werden.


Weil alle Studierenden von besseren Studienbedingungen profitieren, müssen grundsätzlich auch alle den Beitrag entrichten. Aber es gibt Ausnahmen.

Nicht zahlen müssen Studierende (vgl. im Einzelnen Art. 71 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG):

- während eines Urlaubs- oder Praktikumssemesters,
- während des Praktischen Jahres im Medizinstudium,
- während der Promotion (bis zu 6 Semester),
- für die Teilnahme am Studienkolleg oder am Vorbereitungsstudium einer Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule
- und für die Teilnahme an einem Überbrückungsangebot im Sommersemester 2011.

Befreiungen aus sozialen Gründen sind – auf Antrag – möglich (vgl. im Einzelnen Art. 71 Abs. 5 Satz 2 BayHschG):

- für Studierende, die ein Kind unter 18 Jahren oder ein behindertes Kind pflegen und erziehen,
- für Familien mit mindestens drei Kindern bis zum 27. Lebensjahr, für die Kindergeldberechtigung oder eine andere im Gesetz genannte Voraussetzung besteht,
- für Familien mit zwei studierenden Kindern, wenn ein Kind bereits Studienbeiträge oder Studienentgelte in Deutschland bzw. einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet,
- für Studierende im Rahmen einer allgemeinen Härtefallregelung (etwa wegen Schwerbehinderung).



Darüber hinaus haben die Hochschulen die Möglichkeit, bis zu 10 Prozent der Studierenden die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen: Das kann für herausragende Leistungen und für besonderes Engagement an der Hochschule (z. B. in der Hochschulselbstverwaltung oder als Tutor/-in) gewährt werden. **Leistung und Engagement sollen sich lohnen!**

Auf einen Blick:

- Ob Sie für eine Befreiung in Frage kommen, erfahren Sie an der Hochschule.
- Die Anträge dafür erhalten Sie ebenfalls dort.

Spezielle Fragen

Nicht jeder Fall ist gleich. Und der Teufel steckt bekanntlich oft im Detail. Vielleicht haben auch Sie noch Fragen zu Ihrer ganz speziellen Studien- und Lebenssituation. Mit folgender Liste hoffen wir, möglichst viele Ihrer Fragen zu beantworten:

- Wer **an zwei Hochschulen eingeschrieben** ist, zahlt zwei Studienbeitragssätze. Das gilt nicht, wenn man im Rahmen eines Doppelstudiums an zwei Hochschulen immatrikuliert sein muss. In diesem Fall ist der Beitrag an der Hochschule zu entrichten, bei der schwerpunktmäßig die Lehrveranstaltungen stattfinden.
- Wer an einer Hochschule **in zwei Studiengängen eingeschrieben** ist, zahlt den Studienbeitrag nur einmal.
- Die Gebühren für **Langzeitstudenten** und für ein **Zweitstudium** gibt es seit dem Sommersemester 2007 nicht mehr.

- Für **Weiterbildungsstudiengänge** zahlt man keine Studienbeiträge. Dafür werden Gebühren bzw. privatrechtliche Entgelte erhoben.
- Wer während des Studiums **in ein anderes Land** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wechselt, erhält ab diesem Zeitpunkt kein Bayerisches Studienbeitragsdarlehen mehr. Die Rückzahlung des bereits ausgezahlten Darlehens beginnt trotzdem erst nach Beendigung des Studiums.
- Die Beitragspflicht gilt für alle, die an einer bayerischen Hochschule eingeschrieben sind, auch wenn man zuvor den **Wehr- oder Zivildienst** geleistet hat.
- Der **Verwaltungskostenbeitrag** von 50 Euro an den Hochschulen wird seit dem Sommersemester 2009 **nicht mehr erhoben**.





Modellrechnungen

Fall 1:

Studiendauer: 6 Semester

Darlehen: 300 Euro pro Semester,

insgesamt: **1.800 Euro**

Rückzahlung: **84,34 Euro pro Monat**

Die Rückzahlung dauert 24 Monate. Es fallen insgesamt 224,12 Euro Zinsen an. Alles in allem muss man **2.024,12 Euro** zurückzahlen.

Fall 2:

Studiendauer: 8 Semester

Darlehen: 400 Euro pro Semester,

insgesamt: **3.200 Euro**

Rückzahlung: **100 Euro pro Monat**

Die Rückzahlung dauert 3 Jahre und zwei Monate. Es fallen insgesamt 502,69 Euro Zinsen an. Alles in allem muss man **3.702,69 Euro** zurückzahlen.

Fall 3:

Studiendauer: 8 Semester

Darlehen: 500 Euro pro Semester,

insgesamt: **4.000 Euro**

Rückzahlung: **150 Euro pro Monat**

Die Rückzahlung dauert 2 Jahre und 7 Monate. Es fallen insgesamt 593,24 Euro Zinsen an. Alles in allem muss man **4.593,24 Euro** zurückzahlen.



Fall 4:

Studiendauer: 8 Semester

Darlehen: 500 Euro pro Semester,
insgesamt: **4.000 Euro**

Rückzahlung: **50 Euro pro Monat**

Die Rückzahlung dauert 8 Jahre und 4 Monate. Es fallen insgesamt 979,70 Euro Zinsen an. Alles in allem muss man **4.979,70 Euro** zurückzahlen.

Fall 5:

Studiendauer: 10 Semester

Darlehen: 500 Euro pro Semester,
insgesamt: **5.000 Euro**

Rückzahlung: **150 Euro pro Monat**

Die Rückzahlung dauert 3 Jahre und 4 Monate. Es fallen insgesamt 875,71 Euro Zinsen an. Alles in allem muss man **5.875,71 Euro** zurückzahlen.

Zugrunde gelegt wurde ein Zinssatz von 2,89 Prozent (nominal). Dieser kann sich verändern, da er Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus unterliegt. Zudem basieren die Modellrechnungen darauf, dass die Rückzahlung 18 Monate nach dem Ende der Darlehensauszahlung beginnt und die aufgeschobenen Zinsen zu Beginn der Tilgungsphase dem Darlehen zugeschlagen und kapitalisiert werden.



Aktuelles zum Thema Studienbeiträge gibt es im Internet unter:
www.studieren-in-bayern.de/studienbeitraege.aspx



Fragen zu Studienbeiträgen beantwortet die Service-
stelle der Bayerischen Staatsregierung:
Telefon: 089 12 222 12
E-Mail: direkt@bayern.de

Impressum:

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
80327 München
www.stmwfk.bayern.de

Grafische Gestaltung: brainwaves.de, München

Druck: GG Media GmbH, Kirchheim b. München
Diese Broschüre wurde auf FSC-zertifiziertem
Papier gedruckt.

Bildrechte: StMWFK

© Februar 2011

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.